

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 14/12 B

L 10 VE 21/11 ZVW (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 VG 29/00 + S 7 VG 31/00 (SG Hildesheim)

1.,

2.,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie - Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts Niedersachsen-Bremen vom 16. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt U. H. , S. , zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 16.2.2012 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Kläger auf Zuerkennung verschiedener Versorgungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz wegen des Todes ihres am 1991 geborenen Sohnes F. A. am 1997 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil haben die Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) begründen.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65).
- 4 Die Kläger halten es für eine höchstrichterlich klärungsbedürftige Rechtsfrage, "ob das Fehlverhalten des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen bzw. die Verletzung seiner in § 103 SGG normierten Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts zu einer Beweiserleichterung bzw.



einer Umkehr der Beweislast führen muss". Zwar handelt es sich bei der zitierten Frage durchaus um eine Rechtsfrage, also um eine Frage, die auf die Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen - hier des gerichtlichen Verfahrensrechtes - zielt. Indes haben es die Kläger unterlassen, die weiteren Voraussetzungen des Vorliegens einer grundsätzlichen Bedeutung darzutun. So haben sie die Klärungsbedürftigkeit der von ihnen aufgeworfenen Frage zwar behauptet, sich jedoch in keiner Weise damit auseinandergesetzt, ob sich die Frage nicht anhand der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung auch der anderen obersten Bundesgerichte zum gerichtlichen Beweisrecht beantworten lässt. Darüber hinaus haben die Kläger die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage in dem angestrebten Revisionsverfahren nicht deutlich gemacht. Ebenso haben sie es unterlassen zu behaupten und zu begründen, inwiefern die Rechtsfrage über den vorliegenden Einzelfall hinaus Bedeutung, also eine Breitenwirkung, habe.

- 5 Soweit die Kläger im Rahmen der Geltendmachung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht durch das LSG angesprochen haben, haben sie es unterlassen, diesen Umstand - unter Beachtung der besonderen Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG - als Verfahrensmangel zu bezeichnen.
- 6 Da die Rechtsverfolgung wegen der Unzulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde keine Aussicht auf Erfolg bietet, ist der Antrag der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt U. H. , S. , abzulehnen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1, § 121 ZPO).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

